

# **Terminbestimmung**



# Amtsgericht Westerstede

## Beschluss

### Terminsbestimmung

66 K 2028/23

13.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 25. September 2024, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal/Raum Saal 1, versteigert werden:

1.

Die im Grundbuch von Bad Zwischenahn Blatt 16585 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Bad Zwischenahn	9	384/43	Gebäude- und Freifläche, Am Dooracker 5	498
2	Bad Zwischenahn	9	1285/384	Verkehrsfläche, Dorackers	105

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.10.2023 (lfd. Nr. 1) bzw. 07.11.2023 (lfd. Nr. 2) in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 163.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 12.000,00 € (lfd. Nr. 2)

2.

Das im Grundbuch von Bad Zwischenahn Blatt 16586 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
----------	-----------	------	-----------	-------------------------	----------------------

1	Bad Zwischenahn	9	384/44	Gebäude- und Freifläche, Am Dooracker 7	339
---	--------------------	---	--------	--	-----

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.10.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 170.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 345.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

**Bad Zwischenahn Blatt 16585 BVNr. 1 - Am Dooracker 5 -**

Gemäß Gutachter bebaut mit einem Reihenhaus mit Keller und Nebengebäude (Baujahr 1958). Bodenraum und Nebengebäude wurden nicht bzw. innen nicht besichtigt.

Baulasteintragung: Blatt Nr. 1417 von Bad Zwischenahn.

**Bad Zwischenahn Blatt 16585 BVNr. 2 - Dorackers -**

Gemäß Gutachter bebaut mit einer Fertiggarage (angenommenes mittlere Baujahr 1990).

Baulasteintragung: Blatt Nr. 1418 von Bad Zwischenahn.

**Bad Zwischenahn Blatt 16585 BVNr. 1 - Am Dooracker 7 -**

Gemäß Gutachter bebaut mit einem Reihenhaus mit Keller (Baujahr 1958).

Bodenraum wurde nicht besichtigt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Merta  
Rechtspfleger